

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f3596fba-2ce8-3ee5-bc03-7c2d07fa61c6>

| Bibliografie              |                                                                                                             |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Titel</b>              | Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) |
| <b>Ämtliche Abkürzung</b> | 12. BImSchV                                                                                                 |
| <b>Normtyp</b>            | Rechtsverordnung                                                                                            |
| <b>Normgeber</b>          | Bund                                                                                                        |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 2129-8-12-1                                                                                                 |

## § 15 12. BImSchV - Domino-Effekt

(1) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde hat gegenüber den Betreibern festzustellen, bei welchen Betriebsbereichen oder Gruppen von Betriebsbereichen auf Grund ihrer geographischen Lage, ihres Abstands zueinander und der in ihren Anlagen vorhandenen gefährlichen Stoffe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Störfällen bestehen kann oder diese Störfälle folgenschwerer sein können. <sup>2</sup>Hierfür hat die zuständige Behörde insbesondere folgende Angaben zu verwenden:

1. die Angaben, die der Betreiber in der Anzeige nach [§ 7](#) und im Sicherheitsbericht nach [§ 9](#) übermittelt hat,
2. die Angaben, die im Anschluss an ein Ersuchen der zuständigen Behörde um zusätzliche Auskünfte vom Betreiber übermittelt wurden, und
3. die Informationen, die die zuständige Behörde durch Überwachungsmaßnahmen erlangt hat.

(2) Die zuständige Behörde hat Informationen, über die sie zusätzlich zu den vom Betreiber nach [§ 7 Absatz 1 Nummer 7](#) übermittelten Angaben verfügt, dem Betreiber unverzüglich zur Verfügung zu stellen, sofern dies für die Zusammenarbeit der Betreiber gemäß [§ 6 Absatz 2](#) erforderlich ist.

